

Neuregelung des Lederverkehrs.

**Für den Militär- und für den Zivilbedarf. —
Abänderung von Höchstpreissätzen.**

Im Reichsgesetzblatt gelangt heute eine Reihe von Verordnungen des Handelsministeriums zur Verlautbarung, mit denen neue Vorschriften betreffend den Lederverkehr und den Verkehr in Häuten und Fellen getroffen und Vorschriften erlassen werden.

Die wichtigsten Bestimmungen sind jene, mit denen die Voraussetzungen neu geregelt werden, unter denen eine Abgabe von Leder jener Gattungen erfolgen darf, die für Militärbedarf in Betracht kommen. Nach der neuen Vorschrift darf solches Leder nicht mehr gegen die bisher gültigen Belegscheine abgegeben werden, die von den Militärlieferanten selbst ausgestellt werden konnten. Die Abgabe darf von nun an nur mehr an das Kriegs-

ministerium oder Landesverteidigungsministerium und deren besonders legitimierte Uebernahmsorgane oder auf Grund einer Lederanweisung des Kriegsministeriums (Ledergruppe) erfolgen. Die Anweisungen, mit denen auf Grund der wöchentlichen Ledervorratsanzeigen nach neuvorgeschriebenen Vorschriften und auf Grund der periodischen kommissionellen Vorratsaufnahmen den Konfektionsbetrieben die zur Ausführung der übernommenen Militäraufträge erforderliche Gattung und Menge von Leder zugewiesen wird, ergehen gleichzeitig an den Besitzer des Ledervorrates und an den betreffenden Konfektionsbetrieb. Da hierbei jeder Wettbewerb einer Mehrheit von Käufern im einen und denselben Warenposten ausgeschaltet ist, entfällt in Zukunft auch jeder Anlaß zur Ueberzahlung der Ware.

Eine wichtige Bestimmung ist weiter jene, nach der künftighin alles Leder, das vom Vorbehalte für Militärbedarf wie bisher durch kommissionelle Abstempelung befreit wird, an die Lederbeschaffungsgesellschaft in Wien abzugeben ist. An die genannte Gesellschaft sind ferner abzugeben: Kopfleder, Abfälle aus der Ledererzeugung und jene Abfälle aus der Verarbeitung von vorbehaltenem Leder, die nicht für Militärbedarf verwendet werden. Zur Fertigstellung bereits in Arbeit befindlicher Erzeugnisse können diese Abfälle noch bis zum 31. Oktober verwendet werden. Spaltleder, Spaltlederplatten und Spaltlederöhlen sind vor einem Verkauf der Lederbeschaffungsgesellschaft anzubieten. Damit ist alles für den Zivilbedarf verfügbar bleibende Leder, soweit es auf den für Militärbedarf hauptsächlich in Betracht kommenden Wegen der pflanzlichen Gerbung hergestellt ist, in der Hand einer Stelle vereinigt, die hierüber nach behördlichen Weisungen zu verfügen hat. Die Einbeziehung der übrigen Sorten, die bei der Herstellung von Schuhwerk für Zivilzwecke eine Rolle spielen und die Regelung des Schuhverkehrs selbst, wird den Gegenstand weiterer Regierungsmaßnahmen bilden.

Neben dieser Neuregelung des Lederverkehrs ist auch in der Regelung des Kahllederverkehrs ein weiterer Schritt durch die Ausdehnung der Anbotspflicht auf die Vorräte in Kahljellen geschehen. Endlich wurden auch einzelne Höchstpreissätze abgeändert oder neu aufgestellt. Insbesondere ist die Herabsetzung der Kahllederpreise um 2 Kronen für das Kilogramm und die Einführung eines Höchstpreises für Platten aus geklebtem Spaltleder und daraus gefertigte Sohlen (12, beziehungsweise 16 Kronen für das Kilogramm) hervorzuheben.